

## BVSK-RECHT AKTUELL – 2022 / KW 51

- **Gebrauchtwagenkauf – Angabe des Kilometerstands ist Beschaffenheitsvereinbarung**

OLG Brandenburg, Urteil vom 24.08.2022, AZ: 4 U 78/20

Die Angabe der Laufleistung eines Fahrzeugs auf einer Internetverkaufsplattform wird vom OLG Brandenburg nicht als bloße Information für den potenziellen Käufer, sondern als Beschaffenheitsvereinbarung gewertet. Weicht die tatsächliche Laufleistung von der Angabe des Verkäufers ab, ist die Sache mangelhaft. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Merkantiler Minderwert bei einem Liebhaberfahrzeug**

LG Mainz, Urteil vom 28.10.2022, AZ: 2 O 200/21

Bei einem Liebhaberfahrzeug der Luxusklasse kann eine Wertminderung nicht allein an der Höhe der Reparaturkosten festgemacht werden. Die besondere Marktsituation und die Käufererwartungen bei solchen Fahrzeugen führen bei einem unfallbeschädigten Fahrzeug – hier ein Ferrari – zu erheblichen Preisnachlässen. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Bei Bagatellschäden kein Vollgutachten erforderlich**

AG Mühlhausen, Urteil vom 15.11.2022, AZ: 3 C 682/20

Neben den kalkulierten Reparaturkosten muss auch immer die subjektive Einschätzung des Geschädigten Einfluss auf die Bewertung eines Bagatellschadens haben. So wird die Grenze der Reparaturkosten regelmäßig bei 700,00 € gezogen. Bei geringeren Schäden kommt der Geschädigte in der Regel seiner Schadenminderungspflicht nach, wenn er kein Vollgutachten, sondern – wie hier geschehen – einen kleinen Schadenbericht erstellen lässt. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Desinfektionskosten sind zu erstatten, Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**

AG München, Urteil vom 29.04.2022, AZ: 337 C 14892/21

Die Beklagte behauptet Sachverständiger und Werkstatt würden dauerhaft zusammenarbeiten, weshalb das Werkstattrisiko in diesem spezifischen Fall beim Geschädigten bleiben muss. Da die Werkstatt nachvollziehbar vom Geschädigten beauftragt wurde, geht dieser Einwand ins Leere. ...([weiter auf Seite 6](#))

## • **Gebrauchtwagenkauf – Angabe des Kilometerstands ist Beschaffenheitsvereinbarung**

OLG Brandenburg, Urteil vom 24.08.2022, AZ: 4 U 78/20

### **Hintergrund**

Der Kläger erwarb von der Beklagten (Gebrauchtwagenhändlerin) einen gebrauchten Porsche Carrera S für 45.400,00 €. Es handelte sich um einen Verbrauchsgüterkauf. Das Fahrzeug war importiert und wurde durch die Beklagte auf einer Internetplattform zum Kauf angeboten. Dort – und auch später – war ein Kilometerstand von 26.200 km angegeben.

Der Kläger behauptete jedoch, das Fahrzeug hätte im Moment der Übergabe tatsächlich eine Laufleistung von 112.000 km gehabt. Deshalb wollte er den Kaufpreis um 20.157,60 € mindern.

Die Beklagte wandte ein, die Angabe des Kilometerstands habe nicht zu einer Beschaffenheitsvereinbarung geführt. Der Porsche Carrera S sei ein Importfahrzeug gewesen. Man habe es lediglich als Kommissionsgut weiterverkauft.

Das LG Cottbus (AZ: 1 O 71/19) hatte die Klage abgewiesen. Die Angabe des Kilometerstands sei nicht als Beschaffenheitsvereinbarung zu werten, sondern als bloße Wissensmitteilung. Der Kläger ging in Berufung und gewann zum Teil. Die Beklagte wurde zur Zahlung von 5.175,60 € nebst Zinsen verurteilt.

### **Aussage**

Zunächst ging das OLG Brandenburg davon aus, dass die Beklagte die Verkäuferin war. Es sei nicht ersichtlich, dass die Beklagte lediglich als Vertreterin einer (unbekannt gebliebenen) dritten Partei aufgetreten wäre. Dann hätte die Beklagte ihr Handeln unter fremdem Namen zumindest konkludent zum Ausdruck bringen müssen. Die Bezeichnung der Rechnung als „Kommissionsrechnung“ und die Angabe „Fahrzeug wird durch den Vermittler o. g. ... verkauft“ (vermeintlicher Vertreter wurde nicht angegeben) sei nicht ausreichend. Auch aus dem Umstand, dass es sich um ein importiertes Fahrzeug handelt, folge nicht eine Vertretung.

Weiterhin ging das OLG Brandenburg davon aus, dass das Fahrzeug mangelbehaftet war. Aufgrund der Abweichung der tatsächlichen Laufleistung von der im Vertrag genannten entspreche das Fahrzeug nicht der vereinbarten Beschaffenheit. Denn die Angabe eines Kilometerstands beim Gebrauchtwagenverkauf sei regelmäßig als vereinbarte Beschaffenheit im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 1 BGB a.F. anzusehen. Die Angabe „26.200 km“ sei auch als Vereinbarung einer Laufleistung zu werten, nicht etwa nur als Angabe des Tachostands.

Maßgeblich war aus der Sicht des OLG Brandenburg die Sicht des Käufers. Diesem komme es – wie allgemein bekannt sei – nicht auf den Tachometerstand, sondern auf die Laufleistung an. Der Käufer könne und dürfe davon ausgehen, dass eine ohne Einschränkung oder deutlichen gegenteiligen Hinweis gemachte Kilometerangabe sich auf die für ihn entscheidende Laufleistung des Fahrzeugs beziehe.

Allerdings ging das OLG Brandenburg lediglich von einer Wertminderung in Höhe von 5.175,60 € aus. Diese hatte der Sachverständige im Verfahren ermittelt.

### **Praxis**

Beim Verkauf von gebrauchten Fahrzeugen ist Vorsicht geboten. Dem Käufer kommt es regelmäßig auf die tatsächliche Laufleistung an. Will der Verkäufer lediglich den Tachostand im Vertrag festhalten und nicht für die tatsächliche Laufleistung haften, so muss er dies klarstellen. Notwendig ist dann ein Hinweis wie „Kilometerstand laut Tacho“ bzw. „Kilometer wie abgelesen“

etc. Andernfalls begründet das Fehlen einer vereinbarten Beschaffenheit das Vorliegen eines Mangelsanspruchs des Käufers.

- **Merkantiler Minderwert bei einem Liebhaberfahrzeug**  
LG Mainz, Urteil vom 28.10.2022, AZ: 2 0 200/21

## Hintergrund

Gestritten wurde bei unstreitiger Haftung des Schädigers letztlich nur über die Höhe des zu ersetzenden merkantilen Minderwerts an einem Ferrari. Durch einen Unfall mit einem Motorrad kam es zu einer Anschrammung am rechten Außenspiegelgehäuse und die rechte Seitentür wurde verformt.

Der vorgerichtlich tätige Kfz-Sachverständige ermittelte einen Minderwert 15.000,00 €, den die Versicherung des Schädigers auch zahlte. Der Geschädigte war damit aber nicht einverstanden. Er meint, der Minderwert betrage 40.000,00 €. Da es sich bei dem beschädigten Ferrari um ein Premiumfahrzeug eines Luxusherstellers handele, würden potenzielle Käufer umso mehr auf die Unfallfreiheit des Fahrzeugs achten. Sie seien nicht bereit, in der aufgerufenen Preiskategorie (Kaufpreise um 400.000,00 €) ein Liebhaberfahrzeug mit Unfallschaden zu erwerben.

Das LG Mainz holte ein gerichtliches Sachverständigengutachten ein und sprach immerhin noch weitere 9.000,00 € Minderwert zu.

## Aussage

Als merkantiler Minderwert (vgl. § 251 BGB) wird eine Minderung des Verkaufswertes bezeichnet, der trotz völliger und ordnungsgemäßer Instandsetzung eines bei einem Unfall erheblich beschädigten Kraftfahrzeugs allein deshalb verbleibt, weil bei einem großen Teil des Publikums – vor allem wegen des Verdachts verborgener gebliebener Schäden – eine den Preis beeinflussende Abneigung gegen den Erwerb unfallbeschädigter Kraftfahrzeuge besteht. Diese Wertdifferenz stellt einen unmittelbaren Sachschaden dar.

Trotz aller Fortschritte in der Reparaturtechnik trifft dies nach wie vor zu, zumal die technische Entwicklung im Fahrzeugbau insoweit auch höhere Anforderungen stellt. Dies gilt auch für mehrere Jahre alte Fahrzeuge mit hoher Laufleistung (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 07.02.2017, AZ: 1-1 U 34/16 m.w.N.).

Das Gericht ist nach den Ausführungen des Sachverständigen davon überzeugt, dass durch den Unfall ein merkantiler Minderwert in Höhe von insgesamt 24.000,00 € eingetreten ist. Aufgrund der äußerst geringen Stückzahl des Modells könne keine der üblichen Berechnungsmethoden (etwa Hamburger Modell) angewendet werden, da die Sonderkonstellation eines Liebhaberfahrzeugs nicht berücksichtigt sei. Die Höhe der Reparaturkosten könne nicht als taugliches Kriterium herangezogen werden. Damit das Fahrzeug trotz Unfallschaden noch verkäuflich sei, müsse man mit einem hohen Preisnachlass rechnen. Dieser überschreite dann regelmäßig die unfall- oder schadenbedingten Reparaturkostenbeträge um ein Vielfaches.

## Praxis

Das Gericht hat sich den Ausführungen des besonders erfahrenen Sachverständigen vollständig angeschlossen und zum einen klargestellt, dass ein merkantiler Minderwert auch bei fortschreitender Reparaturtechnik seine Berechtigung als Schadenposition hat. Zum anderen können die herkömmlichen Berechnungsmodelle auch nur auf herkömmliche Fahrzeuge Anwendung finden. Handelt es sich um ein besonderes Liebhaberfahrzeug, kommt es auf die Marktsituation und nicht auf die Höhe der Instandsetzungskosten an.

- **Bei Bagatellschäden kein Vollgutachten erforderlich**  
AG Mühlhausen, Urteil vom 15.11.2022, AZ: 3 C 682/20

## Hintergrund

Vor dem AG Mühlhausen klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Forderungsinhalt ist das gesamte Sachverständigenhonorar, welches sich auf rund 200,00 € beläuft, weil der geschädigte Auftraggeber einen Kurzschadenbericht beauftragt hatte.

Mit Verweis auf die Bagatellschadengrenze und darauf, dass ein Gutachten oder Kurzgutachten bei derart kleinen Schäden nicht notwendig gewesen wäre, verweigert die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung hier die Zahlung.

## Aussage

Die zulässige Klage ist auch begründet. Grundsätzlich gehören Sachverständigenkosten gemäß § 249 BGB zu den mit dem Unfall direkt verbundenen Vermögensnachteilen, die vom Schädiger auszugleichen sind.

In Bezug auf die Bagatellschadengrenze stellt das AG Mühlhausen fest, dass diese bei kalkulierten Reparaturkosten in Höhe von 700,00 € liegen würde. Neben dieser Grenze der prognostizierten Reparaturkosten müsse allerdings das subjektive Element der Sichtweise des Geschädigten berücksichtigt werden.

Ist für den Geschädigten nicht erkennbar, dass es sich vorliegend um einen kleinen Schaden handelt und kann er dies auch glaubhaft nachweisen, so können unter Umständen auch vollwertige Gutachten bei deutlich geringeren Schäden erforderlich sein.

In diesem Fall jedoch beauftragte der Geschädigte das Sachverständigenbüro mit der Erstellung eines Kleinschadenberichts. Wie sich herausstellte, beliefen sich die Reparaturkosten auf knapp 410,00 €. Wie die Klägerin glaubhaft vermitteln konnte, war selbst für die Werkstatt auf den ersten Blick nicht ersichtlich, wie hoch der Schaden sein würde, da die Erforderlichkeit einer Komplettlackierung der Tür nicht abzuschätzen war. So hätte zum einen der Geschädigte subjektiv nicht erkennen können, dass kein größerer Schaden jenseits der 700,00 €-Grenze vorlag. Zum anderen hat er bereits kein vollumfängliches Gutachten in Auftrag gegeben und so seiner Schadenminderungspflicht Rechnung getragen.

## Praxis

Neben der Grenze der prognostizierten Reparaturkosten im Bereich zwischen 700,00 € und 1.000,00 € bezieht die Rechtsprechung stets die subjektiven Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten in die Urteilsfindung mit ein. Ist für den Geschädigten nicht klar ersichtlich, in welchem Bereich sich der Schaden befindet, tut er gut daran, bei einem Sachverständigen ein Kurzgutachten in Auftrag zu geben.

- **Desinfektionskosten sind zu erstatten, Werkstattisiko liegt beim Schädiger**  
AG München, Urteil vom 29.04.2022, AZ: 337 C 14892/21

## Hintergrund

Die Parteien streiten über die Erstattung restlicher Reparaturkosten in Höhe von 46,80 €. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Bei den in Rede stehenden offenen Kosten handelt es sich um die Desinfektionskosten, deren Regulierung die Beklagte ablehnt.

## Aussage

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist die Klage vollumfänglich begründet. Es kommt weder darauf an, ob die von der Beklagten gekürzten Desinfektionskosten bei der Reparaturwerkstatt tatsächlich durchgeführt worden sind, noch ob die in Rechnung gestellten Kosten hierfür überhöht waren, denn der Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer trägt das Werkstattisiko, nicht der Geschädigte.

Das Gericht führt aus:

*„Zwar hat die Beklagte Indizien genannt, die darauf hinweisen, dass das im vorliegenden Fall beauftragte Sachverständigenbüro, die beauftragte Werkstatt und die Prozessbevollmächtigten der Klägerin dauerhaft zusammenarbeiten. Die Klägerin hat jedoch substantiiert dargelegt, dass sie bzw. ihr Lebensgefährte die reparaturausführende Werkstatt nach dem Unfall selbst aufgesucht habe, wenn ihr dort auch nahegelegt worden sei, einen Gutachter und einen Rechtsanwalt zu beauftragen.“*

Die Werkstatt wurde von der Klägerin selbst beauftragt, sodass die Rechtsprechung zum Werkstattisiko uneingeschränkt anwendbar ist. Es ist auf die subjektiven Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten der Klägerin abzustellen. Die Geschädigte soll nicht mit Mehraufwendungen belastet bleiben, die ihrem Einfluss entzogen sind und die ihren Ursprung darin haben, dass die Reparatur in einer für sie fremden Sphäre stattfinden muss. Zu den in den Verantwortungsbereich des Schädigers fallenden Mehrkosten gehören auch Kosten für unnötige Zusatzarbeiten, welche durch die Werkstatt ausgeführt wurden.

Es kommt vorliegend nicht darauf an, ob die Desinfektion des Fahrzeugs nicht durchgeführt wurde, nicht erforderlich war oder die in Rechnung gestellten Kosten überhöht waren.

*„Da der Posten abgerechnet wurde und die Geschädigte nicht erkennen konnte und musste, ob die Arbeit tatsächlich ausgeführt wurde oder erfolgreich war, trägt der Schädiger und mit ihm die Beklagte das Risiko, dass von den erforderlichen Maßnahmen abgewichen wurde oder Maßnahmen nicht der Rechnung entsprechend ausgeführt wurden. Die Entstehung etwaiger Mehrkosten für den umstrittenen Posten liegt außerhalb der kontrollierbaren Einflussosphäre der Geschädigten, mithin der Klägerin.“*

Anderes mag dann gelten, wenn die Arbeiten für die Klägerin erkennbar nicht ausgeführt wurden oder die Kosten erkennbar deutlich überhöht abgerechnet wurden. Beides war in dem Fall vor dem AG München jedoch nicht der Fall.

Soweit die Beklagte behauptet, dass es sich um einen Fall des betrieblichen Arbeitsschutzes handelt, geht dies fehl. Nach Ansicht des Gerichts dient die Desinfektionsmaßnahme auch dem Schutz des Auftraggebers. Zudem erscheint es aus wirtschaftlichen Gründen selbstverständlich, dass der Mehraufwand für eine im Interesse des Infektionsschutzes erfolgende Desinfektionsmaßnahme und die hiermit verbundenen Kosten von einer Kfz-Werkstatt, die als gewinnorientiertes Unternehmen betrieben wird, an den Kunden

weitergegeben werden. Auch an der Kausalität zwischen Unfall und Desinfektionsmaßnahme bestehen für das Gericht keine Zweifel. Die Kosten sind der Höhe nach auch nicht überzogen.

Aus dem Grund war der Klage vollumfänglich stattzugeben

## **Praxis**

Wenig überraschend hat auch das AG München entschieden, dass das Werkstattisiko grundsätzlich zulasten des Schädigers geht und damit auch die Kosten einer unfallbedingten Desinfektion des Fahrzeugs von ihm zu tragen sind.